

**Satzung der Gemeinde Ganderkesee  
über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten  
sowie deren Aufgaben**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 14. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Berufung und Abberufung**

- (1) Die Berufung und die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen durch den Rat.
- (2) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, kann der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft zu verwirklichen.

Das Aufgabenspektrum orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 9 Abs. 2 NKomVG. Arbeitsschwerpunkte sollen dabei sein,

- die Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner in Fragen der Gleichstellung und Chancengleichheit,
- die Mitwirkung an gemeindlichen und innerbehördlichen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft und innerhalb der Verwaltung haben sowie
- die Arbeit in Netzwerken und Gremien auf gemeindlicher und regionaler Ebene sowie Kooperation mit Vereinen/Institutionen in frauen- und gleichstellungspolitischen Fragen.

- (2) Der Rat der Gemeinde Ganderkesee kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben übertragen.

**§ 3 Stellung der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nicht hauptberuflich beschäftigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte stimmt ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates jeweils vorab mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ab.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann bei der Hauptverwaltungsbeamtin (HVB) oder dem Hauptverwaltungsbeamten anregen, dem Rat oder Verwaltungsausschuss vorzuschlagen, bestimmte Themen zu behandeln.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (5) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Arbeit der Frauenbeauftragten in der Gemeinde Ganderkesee vom 22.05.1997 außer Kraft.

Ganderkesee, den 18. März 2013



Alice Gerken-Klaas  
Bürgermeisterin

